

Studienplan für den spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics MIME an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

vom 14. Dezember 2023 (in Kraft ab 16. September 2024)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (Studienreglement WISO Fakultät [RSL WISO 24]) vom 22. August 2024 sowie auf die Kooperationsvereinbarung für den spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics (MIME) vom 6. Mai 2009 / 8. Mai 2009,

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

ZWECK UND
GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics MIME (Studiengang) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Partnerfakultäten).

² Er gilt für alle Studierenden, die an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) den Studiengang studieren.

STUDIENGANG

Art. 2 ¹ Das Volkswirtschaftliche Institut bietet den folgenden Studiengang an:

a International and Monetary Economics MIME (Monofach, 90 ECTS-Punkte)

TITEL

Art. 3 ¹ Der folgende Titel kann erworben werden:

a Master of Science in International and Monetary Economics, Universitäten Bern und Basel (MSc).

ECTS-PUNKTE UND
LERNERGEBNISSE

Art. 4 ¹ Die Anzahl ECTS-Punkte sowie die Lernergebnisse für die einzelnen Veranstaltungen werden im elektronischen Veranstaltungsverzeichnis und im Anhang definiert.

ANRECHNUNG VON
STUDIEN- UND
PRÜFUNGSLEISTUNGEN

LEISTUNGSKONTROLLEN

BEWERTUNG

WIEDERHOLUNG UND
KOMPENSATION

STUDIENBEGINN

STUDIENFACHBERATUNG

STUDIENZIELE

Art. 5 ¹ Studien- und Prüfungsleistungen, die an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel im Rahmen des Studiengangs erworben wurden, werden von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern automatisch angerechnet und umgekehrt.

Art. 6 ¹ Die Dozierenden geben Ziele, Inhalte, Art und Zeitpunkt der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

² Form, Durchführung und Bewertung von Leistungskontrollen sowie die Vergabe der Kreditpunkte an der Universität Basel richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Universität Basel.

³ Form, Durchführung und Bewertung von Leistungskontrollen an der Universität Bern erfolgen nach RSL WISO 24.

Art. 7 ¹ Für die Bewertung gilt Artikel 38 RSL WISO 24.

² Alle Leistungskontrollen werden benotet.

Art. 8 ¹ Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen ohne Kompensationsmöglichkeit können zweimal wiederholt werden (ausgenommen die Masterarbeit). In der Regel erfolgt die Wiederholung am nächsten Prüfungstermin oder nach Absprache mit der Dozentin oder dem Dozenten.

² Alle Leistungskontrollen müssen bestanden werden.

Art. 9 ¹ Der Studiengang kann im Frühjahrs- oder Herbstsemester begonnen werden.

Art. 10 ¹ Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienfachberatung, die durch die Studienleitung sichergestellt wird.

II. Studiengang

Art. 11 ¹ Die Absolventinnen und Absolventen können

- mit Hilfe von formalen Modellen und empirischen Methoden Einblicke in die Funktionsweise von Volkswirtschaften geben.
- die wichtigsten Konzepte der Volkswirtschaft erklären.
- Fragestellungen aus den Kernbereichen der Volkswirtschaft problemlösungsorientiert angehen und Bezüge mit Nachbardisziplinen erkennen.
- sich kritisch mit den Debatten auseinandersetzen, die die jüngste Forschung und Methoden in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaftslehre belebt haben.
- den Forschungsstand kritisch reflektieren, Forschungsfragen entwickeln, Forschungshypothesen formulieren und einen Forschungsplan aufstellen, um eine ausgewählte Fragestellung zu beantworten.
- kritisch und unabhängig denken.

- im Rahmen einer Forschungsmasterarbeit ein ausgewähltes betriebswirtschaftliches oder ein volkswirtschaftliches Forschungsprojekt unter fachlicher Betreuung selbstständig und vollständig durchführen. Sie können eine Masterarbeit verfassen, d.h. Ausarbeitung einer Forschungsfrage, Bewertung ihrer Durchführbarkeit, Auswahl und Anwendung eines geeigneten methodischen Ansatzes zur Beantwortung der Frage, Prüfung und Diskussion der Ergebnisse und möglicher Empfehlungen zu Massnahmen sowie Verfassen eines zusammenhängenden Artikels, der die wichtigsten Aspekte des Forschungsprojekts zusammenfasst.
- selbstständig und im Team effizient arbeiten, Berichte verfassen und präsentieren und ihre Arbeit pünktlich abliefern.

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

Art. 12 ¹ Zulassungsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern sowie Artikel 57 und 58 RSL WISO 24:

- Bachelor of Science in Economics, Universität Bern
- Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule mit gleichwertigen Studienleistungen in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.
- Bachelorabschluss einer ausländischen universitären Hochschule mit gleichwertigen Studienleistungen im Bereich Volkswirtschaftslehre. Das Institut definiert die verlangten Leistungen inhaltlich.

² Zusätzlich gilt die folgende Zulassungsvoraussetzung:

- Der für die Zulassung relevante Bachelorabschluss muss einen Notendurchschnitt von mindestens 5.0 ungerundet (Schweizerisches Notensystem 1–6, 6 = max. / 4 = pass) aufweisen.
- Alternativ hierzu kann von Inhaberinnen bzw. Inhabern eines Bachelorabschlusses einer anerkannten universitären Hochschule ein aktueller Graduate Record Examinations® General Test (kurz: GRE®-Tests) vorgelegt werden, sofern die Resultate in den Bereichen 'Quantitative Reasoning' sowie 'Analytical Writing' mindestens zu den 30% Besten zählen.

LEISTUNGEN

Art. 13 ¹ Der Studiengang besteht aus den folgenden Leistungen:

- Module des Studiengangs im Umfang von 60 ECTS-Punkten gemäss Anhang
- Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)

² Einzelheiten finden sich im Anhang.

MASTERARBEIT

Art. 14 ¹ Für die Masterarbeit gelten Artikel 31 bis 35 und 60 bis 61 RSL WISO 24.

² Die Masterarbeit kann nach Wahl an der Universität Basel oder an der Universität Bern abgelegt werden.

³ Die Masterarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten der Partnerfakultäten betreut und bewertet. Diese oder dieser setzt das Thema der Masterarbeit in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten fest.

⁴ Die Masterarbeit umfasst 25 bis 60 Seiten.

⁵ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

UNTERRICHTSSPRACHE

Art. 15 ¹ Die Unterrichtssprache ist Englisch.

BESTEHENSNORM

Art. 16 ¹ Der Studiengang ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 13 erbracht sind,
- b alle Note genügend sind,
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist und
- d der Notendurchschnitt genügend (Note 4.0) ist.

NOTE

Art. 17 ¹ Für die Note des Studiengangs gilt Artikel 64 Absatz 1 RSL WISO 24.

² Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 64 Absatz 2 RSL WISO 24.

DIPLOM

Art. 18 ¹ Nach dem Bestehen des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel gemäss Artikel 3 Absatz 1 mit einem Gesamtprädikat gemäss Artikel 66 Absatz 1 RSL WISO 24.

² Das Masterdiplom wird von den Dekaninnen oder Dekanen der Partnerfakultäten unterzeichnet und ist versehen mit den Logos beider Universitäten.

III. Rechtpflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 19 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL WISO 24.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 20 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen der Anhänge, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 21 ¹ Studierende, die den Studiengang ab dem Herbstsemester 2024 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

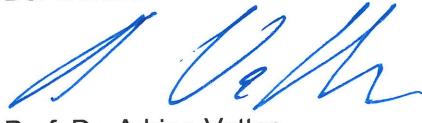
² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan über den Spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics MIME an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 1. August 2009 begonnen haben, beenden ihr Studium nach dem Studienplan vom 1. August 2009.

³ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an die Studienleitung in den vorliegenden Studienplan überreten.

Art. 22 ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan über den Spezialisierten Masterstudiengang International and Monetary Economics MIME an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 1. August 2009 und tritt am 16. September 2024 in Kraft.

Bern, 14. Dezember 2023

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Adrian Vatter

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. September 2024

Die Rektorin:



Prof. Dr. Virginia Richter